jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/20 9ObA3/87, 8Ob587/92, 8Ob1/94 (8Ob2/94), 10Ob526/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1987

Norm

ABGB §1002
ABGB §1017
ABGB §1029 B1

Rechtssatz

Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses, wie insbesondere eines Arbeitsvertrages, muß ein Interesse des vertragschließenden Dritten (Arbeitnehmers) an der Offenlegung der Person des Vertragspartners bejaht werden. Daher wird der, der nicht ausdrücklich im fremden Namen handelt, dann selbst Vertragspartner, wenn sein Zuordnungswille auch nicht aus den Umständen, unter denen die Handlung vorgenommen wird, klar erkennbar ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 3/87
  Entscheidungstext OGH 20.05.1987 9 ObA 3/87
  Veröff: WBl 1987,309 = Arb 10666
- 8 Ob 587/92
  Entscheidungstext OGH 31.08.1992 8 Ob 587/92
  Auch; Beisatz: Hier: § 2 Abs 2 GmbHG (T1)
- 8 Ob 1/94
  Entscheidungstext OGH 16.06.1994 8 Ob 1/94
  Auch; nur: Daher wird der, der nicht ausdrücklich im fremden Namen handelt, dann selbst Vertragspartner, wenn sein Zuordnungswille auch nicht aus den Umständen, unter denen die Handlung vorgenommen wird, klar erkennbar ist. (T2)
- 10 Ob 526/94
  Entscheidungstext OGH 10.10.1994 10 Ob 526/94
  Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0031213

Dokumentnummer

JJR_19870520_OGH0002_009OBA00003_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at